

# Ausbau des Pfarreinetzes durch Dismembration der Pfarreien

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **7 (1997)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### 3. Ausbau des Pfarreinetzes durch Dismembration der Pfarreien

Die kommunale Stiftungstätigkeit setzte einen Prozess in Gang, der das kirchliche Grosspfarreinetz in ein engmaschigeres System von Kirchen und Kapellen umformte<sup>1</sup>. Die Entwicklung ging dahin, die Rechte der Minderpfründen in den Bereich der *cura* auszudehnen. Das Ziel war, aus den Kapellen selbständige Pfarrkirchen mit einem eigenen Priester zu bilden, der im Dorf die Sakramente spendete. Am Beispiel Arosa kann dies veranschaulicht werden: Die Nachbarschaft hatte sich 1384 am Bau der Kirche in Langwies beteiligt. Das neu errichtete Gotteshaus wurde von Anfang an mit Sakramentsrechten ausgestattet und war somit von der weit entfernten Mutterkirche in St. Peter weitgehend unabhängig. Einige Jahre später sah sich die Nachbarschaft Arosa in der Lage, eine eigene Kapelle zu bauen. Als Stifter erhielt sie von Bischof Ortlieb den Kirchensatz und das Begräbnisrecht<sup>2</sup>. Nachdem die Arosener «ain zit ain priester gehept haben mitsampt der lichlege»<sup>3</sup>, gerieten sie in Streit mit den Bewohnern von Langwies, die sich in ihren Interessen geschädigt glaubten. In einer am 1. Juni 1494 getroffenen Vereinbarung wurden die Pfarrechte der Kirche Langwies bestätigt. Die Bewohner des Pfarrdorfes mussten allerdings den Arosenern die Anstellung eines Kaplans erlauben «mit sampt der lichlege, rouch vnnd wichwasser, so darzu gehört, vngeuarlich, saltz segnen, das gotzwort, hailig zit vnnd selen verkünden zu gütten trüwen, so er da meß hat»<sup>4</sup>. In Notfällen durfte er in Arosa sogar «krank lút versehen vnnd schwanger frowen mit dem sacrament vnnd frowen jnsegnen, bicht hören vnnd annders». Er konnte also die Funktion eines Pfarrers ausüben. Nur

<sup>1</sup> Im Mittelalter deckte sich im Gebiet der Drei Bünde die Grenze einer Dorfgemeinde selten mit jener einer Pfarrei, die in der Regel mehrere Dörfer umfasste. Es bestand auch keine zwingende Übereinstimmung zwischen Pfarrei und Gerichtsgemeinde, denn die Gerichtsgemeinden hatten sich aufgrund der alten Herrschaftsgrenzen und nicht der Pfarreibezirke gebildet. Die Deckungsgleichheit ergab sich einzig dort, wo eine Pfarrei das ganze Herrschaftsgebiet umfasste (z.B. Maienfeld, Ausserbelfort, Innerbelfort, Tiefencastel, Bergün und Schams).

<sup>2</sup> Wahrscheinlich anlässlich der Kirchweihe. Die Kirche dürfte deshalb in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erbaut worden sein, da Bischof Ortlieb von 1458 bis 1491 die Diözese Chur leitete.

<sup>3</sup> E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 18.

<sup>4</sup> Ebd., S. 19.

das Taufrecht blieb ausschliesslich dem Pfarrer von Langwies vorbehalten.

Obwohl den Arosern eigentlich schon viel zugebilligt worden war, gaben sie sich mit dem Vertrag noch nicht zufrieden, denn ihre Kirche stand immer noch im Filialverhältnis zu Langwies. Sie gelangten wenige Jahre später an den Bischof von Chur mit der Bitte, ihre Kirche von der Pfarrkirche in Langwies abzutrennen<sup>5</sup>. Die Langwieser widersetzten sich dieser Absicht mit der Begründung, dass «jr kirchen daselbs wurde an ir alt gerechtighaiten vnnd nutzungen nachtail vnnd abbruch empfachen»<sup>6</sup>. Nach langem Streit wurde die Sache einem Schiedsgericht anvertraut, das mit Spruch vom 5. Juni 1520 faktisch die Abkurung vollzog<sup>7</sup>. Der Spruch wurde ein Jahr später, am 27. Mai 1521, von Bischof Paul von Chur bestätigt<sup>8</sup>.

Schon vor der Reformation besaßen mehr als 150 Siedlungen ein eigenes Gotteshaus, in dem täglich oder nur an bestimmten Tagen Gottesdienst abgehalten wurde. Viele dieser Kirchen hatten im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts einzelne oder alle Kuratrechte erworben und verfügten über einen Priester, der im Dorf für die Spendung der Sakramente und das kirchliche Begräbnis sorgte, einige hatten sogar die volle Eigenständigkeit erreicht und fungierten offiziell oder inoffiziell als Pfarrkirchen<sup>9</sup>. Zwischen 1401 und 1525 fanden etwa 20 Pfarreitrennungen statt. Von den knapp 300 Gotteshäusern, die am Vorabend der Reformation auf dem Gebiet der Drei Bünde (ohne die Stadt Chur und das Puschlav) existierten, besaß fast ein Drittel das volle Kuratrecht<sup>10</sup>.

Zahlreiche Pfarreidismembrationen, d.h. Übertragung von Kuratrechten auf eine Filialkirche, sind urkundlich bezeugt. Welche Mittel die Nachbarn anwendeten, um ihr Ziel zu erreichen, welche Voraussetzungen die Kirchen erfüllen mussten und wie die Trennung stattfand, ist Thema

<sup>5</sup> Der Bischof zeigte sich mit der Trennung scheinbar nicht einverstanden, da er 1508 die im Jahr 1494 getroffene Vereinbarung bestätigte (GA Langwies, Urk. Nr. 37, Druck bei B. FISCHER, Arosa, S. 128–129).

<sup>6</sup> E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 20.

<sup>7</sup> Ebd., S. 21.

<sup>8</sup> Druck bei B. FISCHER, Arosa, S. 134f.

<sup>9</sup> Eine ähnliche Entwicklung ist in der Innerschweiz zu beobachten. Vgl. dazu C. PFAFF, Pfarrei, S. 216ff.

<sup>10</sup> Einen Überblick über die Pfarreien und die dazugehörenden Filialen vermittelt W. LEIMGRUBER, Karten des Bistums Chur, S. 593ff.

dieses Kapitels. Die erste Stufe auf dem Weg zur Verselbständigung bildete der Erwerb von bestimmten Rechten, welche die Ausübung einer auf sie beschränkten *cura* in der Filiale selber ermöglichten. Wie das Beispiel von Arosa zeigt, wurde dieser erste Schritt bereits mit der Weihe der Kapelle vollzogen: Die Kirche erwarb dabei das Begräbnisrecht.

### 3.1. Von der Filiale zur Pfarrkirche

Nach der Gründung einer Kapelle konnten die Dorfbewohner unter gewissen Voraussetzungen<sup>11</sup> vom Diözesanbischof die Bewilligung für einzelne oder alle Kennzeichen einer Pfarrkirche (Friedhof, Taufbecken, Glockenturm und Sakramentshäuschen) erhalten. In der Kapelle durften sodann die Sakramente gespendet werden. Als einziger dazu befugt blieb aber weiterhin der Pfarrer, ohne dessen Erlaubnis kein Geistlicher in seinem Pfarrgebiet die Seelsorge ausüben durfte<sup>12</sup>.

Der Bau eines Friedhofs oder das Aufstellen eines Taufbeckens verdeutlicht, worauf die Bewohner des Filialdorfes abzielten: Die Verselbständigung der Kirche war nur eine Frage der Zeit. Damit war der Konflikt mit dem Pfarrer, dem Kollator, den verbleibenden Pfarrgenossen und allen am *ius patronatus* Beteiligten, deren Rechte die Errichtung einer neuen Pfarrei tangierte, vorgezeichnet<sup>13</sup>. Aus diesem Grund mussten die Stifter einer neuen Pfründe ausdrücklich versprechen, dass die von ihnen ins Leben gerufene Institution für die Pfarrkirche «unschädlich» bleibe. Diese

<sup>11</sup> Vgl. Teil 1, Kap. 3.2.

<sup>12</sup> Für die sakramentale Betreuung der im Pfarrsprengel lebenden Menschen besass der Pfarrer ausschliessliche Amtsbefugnisse (Pfarrbann). Als *iura parochialia* (Pfarrechte) waren ihm vorbehalten: Die Spendung der Taufe und der Sterbesakramente, Verkündigung von Ordinationen und Eheaufgeboten, Assistenz bei der Eheschliessung und Erteilung des Brautsegens, Begräbnis, Haussegen an den herkömmlichen Tagen (Dreikönigsfest), Weihe des Taufwassers, Abhaltung öffentlicher Prozessionen und Vornahme feierlicher Benediktionen ausserhalb der Kirche, LThK, 8. Bd., Sp. 402.

<sup>13</sup> Auch wenn die Restpfarrgemeinde direkt keine Rechte an der Pfarrkirche besass, war ihr sehr daran gelegen, dass die Pfarrei in ihrer ursprünglichen Grösse weiterbestand, denn sie befürchtete im Fall einer Trennung wegen des verringerten Pfründeinkommens, keinen Pfarrer mehr zu bekommen. Sie zeigte demzufolge Interesse daran, dass die Einkünfte der Pfarrpfründe nicht geschmälert wurden. Daher widersetzte sie sich einer Separation mit allen möglichen Mitteln und ging öfters zusammen mit dem Pfarrer gerichtlich gegen die dismembrationswillige Filialgemeinde vor.

formelle Anerkennung konnte freilich den schon mit dem Bau der Filialkirche in Gang gesetzten Prozess kaum mehr aufhalten: Der Vertrag zwischen Arosa und Langwies im Jahr 1494 wurde unter der Bedingung abgeschlossen, dass «der vorgedachten pfarkilchen ann der Wiß von denen uß Årossen jr pfarlichen recht vnnd alt herkomen fúror jn kein weg abgebrochen sülle werdenn»<sup>14</sup>. Trotzdem konnte die Kirche in Arosa wenige Jahre später von ihrer Mutterkirche in Langwies abgetrennt werden.

Zur Verteidigung ihrer Rechte scheuten sich die Pfarrer bisweilen nicht, die Filialgemeinden vor Gericht zu bringen. Exemplarisch dafür ist der Fall von Tschappina: Nachdem die Tschappiner 1502 eine eigene Kaplanei errichtet hatten, unterliessen sie zunehmend den Besuch der Pfarrkirche St. Gallus in Portein. Der Pfarrer von Portein verlangte deshalb 1509 vor Gericht die Bestätigung seiner Rechte. Die Tschappiner mussten zugeben, dass «gemelter herr Anthoni jr pfarrer wër<sup>a</sup> vnnd [sie] kain andern hettennd noch wistend», führten aber zu ihrer Rechtfertigung an, es «wer doch jnen schwër<sup>a</sup> zu allen zitten jr pfarrkirchen zü<sup>o</sup> sanndt Gallen sÿchen vnnd daselbs die hailigen sacrament ennpfachen vß vrsach des wyten vnnd schweren wëgs»<sup>15</sup>. Damit erklärten sich die Tschappiner als der Amtsgewalt des Pfarrers unterstellt, was sich dieser vom Generalvikar, dem Vorsitzenden des Gerichts<sup>16</sup>, auch schriftlich bestätigen liess. Trotz der offiziellen Anerkennung des Filialverhältnisses erwiesen sich letztlich aber die Tschappiner im Tauziehen als eigentliche Gewinner. Das Gericht befand nämlich ihre Argumente für unwiderlegbar und erteilte dem Kaplan die Erlaubnis, den Bewohnern des Filialdorfes «jnn nammen vnnd anstat ains pfarrers zü<sup>o</sup> sanndt Gallen» alle Sakramente zu spenden, es sei «mit bicht hörn touffen richten vnnd grëb<sup>a</sup>tnust, mit predigen kertzen wichen vnnd allem dem, so der rëcht pfarrer ze thün schuldig wër<sup>a</sup>»<sup>17</sup>. Diese

<sup>14</sup> E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 19.

<sup>15</sup> QB, S. 167.

<sup>16</sup> Es handelt sich um ein Schiedsgericht, in dem der Generalvikar von Chur, der Pfarrer von Cazis als Vertreter des Klosters Cazis (Patronatsherr der Pfarrei), der Vogt von Fürstenau als Vertreter des Grundherrn und der Ammann am Heinzenberg sassen.

<sup>17</sup> QB, S. 168. Den Filialgemeinden konnten vom Bischof gewisse Sakramentsrechte durch Indult (eine meist zeitlich begrenzte Sondergenehmigung) bewilligt werden. Im Schams erhielten im Jahr 1504 die Nachbarschaften Andeer und Lohn die Erlaubnis «sepeliendi et habendi ecclesia sacrata». Für den Indult zahlten sie je 8 Gulden (DG I/4, S. 983). Ein Indult erhielt auf ihre Bitte auch die Nachbarschaft S-chanf, die aller-

*de facto* vollzogene Trennung leitete den wenige Jahre später erfolgten formellen Austritt von Tschappina aus dem alten Pfarrverband ein<sup>18</sup>.

Die Quellen belegen eindeutig, dass die Bereitschaft der Filialgemeinden, die Pfarrkirche zu besuchen und dort Opfer und andere Abgaben zu leisten, rasch abnahm, wenn sie eine eigene Kirche besaßen, die mit Kuratrechten ausgestattet war. Die häufigen Streitereien zwischen Filial- und Pfarrgemeinden entsprangen dem Wunsch der ersteren, das der Pfarrkirche geschuldete Geld für das eigene Gotteshaus zu verwenden. 1509 zitierte der Pfarrer von Samedan die Bewohner von Celerina vor Gericht, weil diese den Gottesdienst in der Pfarrkirche Samedan nicht besuchen wollten, da sie in Celerina selbst alle Sakramente empfangen konnten und einen Kaplan auf eigene Kosten unterhielten<sup>19</sup>. Die Nachbarschaft Masein weigerte sich um 1520, sich an den Kosten für den Unterhalt der Pfarrkirche in Thusis zu beteiligen, weshalb sie von Pfarrer und Nachbarschaft Thusis vor dem geistlichen Gericht in Chur eingeklagt wurde<sup>20</sup>. Auch Flerden, Urmein, Tschappina, Präz und Dalin hatten sich um 1518 geweigert, ihren Anteil am Mesnerlohn zu übernehmen<sup>21</sup>. Die Tendenz, den Besuch der Pfarrkirche zu vernachlässigen, wenn die Filiale zur Kuratkaplanei aufgestiftet worden war, kommt in den Diözesanstatuten von Bischof Heinrich VI. aus dem Jahr 1492 zum Ausdruck<sup>22</sup>. So ist vermutlich

---

dings vom Pfarrer in Zuoz 1488 eingeklagt wurde, sie hätte sich die Rechte zu seinem Nachteil erschlichen, vgl. QB, Dok. 41.

<sup>18</sup> Das Jahr der Erhebung der Kirche St. Joder in Tschappina zur Pfarrkirche ist unbekannt. Im RC ist bereits 1520 für Tschappina ein Pfarrer verzeichnet.

<sup>19</sup> QB, Dok. 68.

<sup>20</sup> Über den Prozess gibt ein Eintrag im DG Auskunft: «covici comunitatis in Matzein tenentur ad sigillum II fl. R. iura iudicii in causa sustentacionis editui et contribucionis reparacionis ecclesie Thusis etc. inter dominum Blasium Prader plebanum covicos et comunitatem Tuis agentes et ipsam comunitatem Matzein reos, fuit processus [...] actores triumpharunt [...]. Actum Curie, die XXVI novembris anno etc. XXIII» (I/3, S. 833). Die Nachbarschaft Thusis, die als Beweis für die Verpflichtungen der Maseiner gegenüber ihrer Kirche die Fundations- und Dotationsurkunden vor Gericht zeigte, musste für den gleichen Prozess 3 Gulden zahlen (ebd.).

<sup>21</sup> Die Kirchenpfleger von St. Gallus in Portein bekamen am 4. April 1519 vor dem geistlichen Gericht recht (DG I/3, S. 807). Kurz danach, am 6. Juli 1519, erreichte die Nachbarschaft Präz die volle Unabhängigkeit von Portein (ebd., S. 804). Vgl. auch DG III, S. 644 und 646 (Klage von Samedan gegen Celerina und Bever), DG I/3, S. 644 (Klage von Tiefencastel gegen Alvaschein und Prada), DG I/3, S. 860 (Klage von Almens gegen Rodels und Pratval).

<sup>22</sup> BAC, fol. XIV, Fotokopie in der Kantonsbibliothek GR, Sig. Uu 70.

die Aussage, das Volk besuche selten an den Sonn- und Feiertagen die Messe, im besagten Sinn zu interpretieren. Die Menschen waren ja keineswegs «unfromm» – die Resultate dieser Untersuchung beweisen eher das Gegenteil –, sondern nicht mehr willig, in die entfernte Mutterkirche zu gehen, wenn schon in ihrem Dorf alle Sakramente gespendet wurden. Mit der Dezentralisierung der Seelsorge verloren die alten Pfarrkirchen immer mehr an Bedeutung, weil die Heilsvermittlungsfunktion der Pfarrer mit jener der Kapläne konkurrierte.

Zu den ersten Pfarrechten, die auf eine Filialkirche übertragen wurden, gehörte das Bestattungsrecht. Viele Kirchen besaßen von Anfang an einen eigenen Friedhof, oder die Dorfbewohner liessen ihn kurz nach der Gründung des Gotteshauses bauen. Für die Gemeinschaft war es offensichtlich wichtig, die Verstorbenen bei der eigenen Kirche, «im Schutzraum des Dorf- und Friedhofetters»<sup>23</sup> zu begraben und sie «weiterhin im Kreis der Gemeinde zu wissen und Anteil zu haben an dem, was für das Heil ihrer Seele unternommen wurde»<sup>24</sup>. Bader sieht dabei grundsätzlich irrationale Antriebe, die sich aus Resten alter Ahnenverehrung, dem Brauchtum und dem Eigenkirchenrecht gespeist hätten<sup>25</sup>. Der Bau eines Friedhofes im Dorf war freilich auch praktisch bedingt: Der Transport der Leichen konnte wegen schlechten Wetter- und Wegverhältnissen im Winter, besonders in den Bergregionen Graubündens, problematisch und beschwerlich werden. Was man von anderen Berggegenden kennt<sup>26</sup>, nämlich dass die Toten in abgelegenen Siedlungen bis zur Schneeschmelze im Frühling im Schnee liegen blieben und erst dann zur Beerdigung ins Tal gebracht wurden, gilt vermutlich auch für Bünden. Für den Wunsch nach einem eigenen Friedhof spielte indes auch die Angst vor der Ausbreitung von Krankheiten eine wichtige Rolle. Es kam nicht selten vor, dass in Epidemiezeiten die Bewohner des Pfarrdorfes die Bestattung der Leichen aus anderen Siedlungen auf ihrem Friedhof untersagten<sup>27</sup> und dass die Be-

<sup>23</sup> K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 196.

<sup>24</sup> R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 211.

<sup>25</sup> K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 196f.

<sup>26</sup> J. GRABMAYER, Volksglauben, S. 22.

<sup>27</sup> Zuoz z.B. hatte kurz vor 1540 während der Pestseuche denen von Madulain verwehrt, die Toten auf dem gemeinsamen Friedhof zu begraben (GA Madulain, Urk. Nr. 24). Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1655 zwischen den Dörfern Praden und Tschierschen

wohner der Filialgemeinde den Kontakt mit Fremden vermeiden wollten<sup>28</sup>. Abgesehen davon kam dem Kirchhof neben der sakralen auch eine profane Funktion als Mittelpunkt des dörflichen Lebens zu<sup>29</sup>.

Das wesentliche Recht einer selbständigen Kirche bildete jedoch nach traditioneller Auffassung das Taufrecht. Seine Übertragung auf eine Filialkaplanei war deshalb in der Regel ein Zeichen dafür, dass die Kirche – wenn auch nicht formell, so wenigstens *de facto* – von der Mutterpfarrei unabhängig wurde. Es ist also verständlich, dass die Pfarrer die Taufe in der Pfarrkirche und durch ihre Person gegen die Eingriffe der Filialgemeinden ins Kuratrecht besonders verteidigten. Der Kirchherr von Langwies behielt sich beispielsweise das Taufrecht vor, obwohl er den Arosern sonst alle anderen Sakramentsrechte gewähren musste<sup>30</sup>. Ähnliches war ein Jahrhundert zuvor bei der Gründung der Kirche in Langwies geschehen: Am Tag der Weihe, am 14. Mai 1385, bewilligte Bischof Johann II. von Chur den Stiftern einen Priester, der ihnen alle Sakramente spendet, für das Begräbnis sorgt, die Beichte hört und die heilsame Busse auferlegt<sup>31</sup>. Im Gegensatz zu den anderen Sakramenten ist hier von der Taufe keine Rede. Dass ausgerechnet das wichtigste aller Pfarrechte versehentlich vergessen wurde, scheint sehr unwahrscheinlich. Der Grund liegt vielmehr darin, dass in der Tat nicht *alle* Sakramente auf die neue Kaplanei übertragen wurden, sondern nur die aufgelisteten. Das Taufrecht blieb also weiterhin dem Pfarrer von St. Peter vorbehalten.

Das Mittel, das die Dorfgemeinden anwendeten, um die Pflichten ihrer Kapläne in den Bereich der *cura* auszudehnen, war die Zustiftung der Pfründe, denn mit der Aufstockung des Stiftungskapitals hatten sie die Möglichkeit, die Rechte der Kaplanei zu erweitern und dabei den Rang ihrer Kirche zu erhöhen<sup>32</sup>. Da es sich um eine Änderung des bestehenden Rechts der Pfründe handelte, benötigten sie dafür die Zustimmung des amtierenden Priesters. Das Vorgehen zielte eindeutig auf den Erwerb des

---

(GA Tschierschen, Urk. Nr. 45, GA Praden, Urk. Nr. 7. Druck bei E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 80ff.).

<sup>28</sup> Vgl. diesbezüglich das Abkommen zwischen Arosa und den zwei Höfen von Prätsch und Maran über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 1. Oktober 1550 (Druck bei B. FISCHER, Arosa, S. 138f.).

<sup>29</sup> M. ILLI, Begräbnis und Kirchhof, S. 37ff.

<sup>30</sup> Vgl. die Vereinbarung von 1494, E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 18f.

<sup>31</sup> Ebd., S. 13f.

<sup>32</sup> Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 181, 208.



vollen Kuratrechts ab. Die Bauern wollten – nicht zuletzt aus Prestigegründen – im Dorf nicht nur eine Kapelle, sondern auch eine Pfarrkirche haben. Bader stellt diesbezüglich fest, dass sich beim Verlangen nach dem Taufrecht rationale und irrationale Elemente mischten und dass Geltungsbedürfnisse und nachbarlicher Zwist mit im Spiel waren. Der Grund liegt nach Bader darin, dass «ein Dorf ohne eigene Pfarrkirche [...] kein richtiges, voll zu nehmendes Dorf» sei. Deshalb hätte man «nicht nur ein Gotteshaus, eine Kapelle mit geweihtem Altar, sondern eine Vollkirche» gewollt<sup>33</sup>.

Mit dem Erwerb der *cura* entzog sich eine Filiale zunehmend der Amtsgewalt des Pfarrers. Doch auch nach Erlangung des vollen Kuratrechts wurde sie nicht automatisch «Pfarrkirche», weil das Filialverhältnis erst mit der formellen Erhebung zur Pfarrei erlosch. Ohne diesen offiziellen Akt war die Kirche nur *de facto*, d.h. in «funktionalem» Sinn<sup>34</sup>, selbständig.

Nicht immer ist es möglich, anhand der vorhandenen schriftlichen Quellen zu ermitteln, ob eine Separation rechtlich vollzogen wurde. Für die Kirche Langwies beispielsweise kennt man nur eine Vereinbarung aus dem Jahr 1475 zwischen Hans Hewer, Pfarrer in St. Peter, und den Kirchenpflegern und der Gemeinde Langwies. Sie kam unter Vermittlung des Abts Friedrich von Pfäfers, Patron der Pfarrei, des Johann Pal von Capol, Landrichter im Oberen Bund, und des Christoph Aggtha von Davos nach einem langen Streit um die Pfarrechte zustande<sup>35</sup>. Mit dieser Vereinbarung löste sich die Kirche in Langwies von der Mutterpfarre St. Peter ab. Aufgrund der Tatsache, dass der Bischof von Chur weder bei der Schliessung des Vertrags noch später mittels einer offiziellen Anerkennung zur Teilung Stellung nahm, könnte man annehmen, es handle sich um eine informelle Dismembration. Im Jahr 1494 galt jedoch Langwies offiziell als Mutterkirche von Arosa. Das geht aus der Vereinbarung zur Ausübung der Seelsorge und Verteilung der Pfarrechte zwischen den beiden Nachbarschaften hervor<sup>36</sup>. St. Peter wird dabei nicht mehr erwähnt. Die alte Pfarr-

<sup>33</sup> K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 198f.

<sup>34</sup> H. v. RÜTTE, Kontinuität, S. 35.

<sup>35</sup> E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 16ff.

<sup>36</sup> Ebd., S. 18f.

kirche muss deshalb mit dem Vertrag von 1475 ihre Rechte auf einen Teil des Pfarrsprengels offiziell der Kirche St. Maria in Langwies abgetreten haben.

Aus den untersuchten Quellen konnten 24 Fälle von Nachbarschaften oder Gemeinden eruiert werden, die zwischen 1450 und 1520 ihre Kräfte für die Unabhängigkeit von der Mutterpfarre einsetzten, wenn auch nicht immer erfolgreich. Die meisten Separationen fanden zwischen 1475 und 1525 statt<sup>37</sup>. Während zwischen 1450 und 1475 nur drei Anträge gestellt worden waren, wuchs ihre Zahl in den nächsten 25 Jahren auf zehn an und zwischen 1500 und 1525 sogar auf elf.

Den formellen Austritt aus dem alten Pfarrverband schafften 18 der 24 Gemeinden/Nachbarschaften, in vier Fällen wurde die Kirche nur *de facto* selbständig, d.h. sie bekam das volle Kuratrecht, blieb aber weiterhin Filiale. Die Gesuche von Tschierschen, Luven und Stugl/Latsch um Separation wurden zurückgewiesen<sup>38</sup>.

Bis auf Thusis wurden alle Dismembrationen direkt von den Dorfbewohnern beantragt und finanziert, und auch in Thusis war die Nachbarschaft, wenn auch nicht Antragstellerin, so doch federführend. Für Langwies und Arosa, die den Kirchensatz ihrer Kapellen besaßen, d.h. das Recht, den Priester zu bestellen, treten auch die Kirchenpfleger als Petenten auf. Die politischen Vertreter der Gemeinden figurieren dort, wo die Dörfer ein Gericht bildeten (Trin/Tamins und Tschappina).

### 3.2. Dismembrationsgründe

Nach Kirchenrecht war für die Errichtung einer neuen Pfarrei das Vorliegen eines berechtigten Grundes (*iusta causa*) Bedingung<sup>39</sup>. Das bedeutet, dass eine Dismembration nur dann bewilligt wurde, wenn eine Notwendigkeit für das Kirchenvolk bestand und die Teilung eine Verbesserung erwarten liess. Der Nachweis einer nötigen Veränderung oblag dem Antragsteller, im Fall kommunaler Separation also der Dorfgemeinde.

<sup>37</sup> «Separation» ist die Loslösung einer Tochtergemeinde von *cura, regimen* und *iurisdictio* der Mutterkirche und die Erhebung zur selbständigen Pfarrei.

<sup>38</sup> Für genauere Angaben zu den einzelnen Fällen verweise ich auf die Tabelle im Anhang B, S. 311ff.

<sup>39</sup> P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 388 und 402.

Die strengen kanonischen Vorschriften erklären, warum die in den Anträgen vorgebrachten Begründungen einen formelhaften Charakter aufweisen. Diese mussten nämlich kirchenrechtlich die Teilung der Pfarrei rechtfertigen; der Erfolg war deshalb von den ins Feld geführten Argumenten abhängig. Eine Veränderung kam dann in Frage, wenn die Filialgemeinde überzeugend darlegen konnte, dass der Gang zur Kirche unzumutbar und dadurch die Seelsorge gefährdet war. Ein allzu langer und schlechter Weg sowie ungünstige Witterungsverhältnisse galten als *iustae causae* und wurden deshalb als Separationsmotiv vorgebracht<sup>40</sup>.

Die Bauern schildern in ihren Gesuchen, dass die Wege unpassierbar seien, im Winter wegen Schnee und Lawinen, im Frühling und Sommer wegen Hochwasser und Überschwemmungen. Reissende Flüsse und schlechtes Wetter werden als unüberwindliche Hindernisse angeführt. Als Begründung der Trennung der Kirche in Platta-Medel von der Pfarrei Disentis führten die Vertreter der Antragsteller aus, dass besonders im Winter, wenn Schnee, Eis und Kälte herrschten, und in der Schmelzzeit, wenn das Wasser aus den Bergen häufige Überschwemmungen verursache, die Talbewohner nicht ohne Lebensgefahr die Pfarrkirche in Disentis besuchen konnten<sup>41</sup>.

Als notwendige Distanz für eine Teilung der Pfarrei genügten in der Praxis zwei italienische Meilen (ca. drei Kilometer). Mangels gesetzlicher Vorschriften wurde die Überprüfung der Umstände dem Diözesanbischof überlassen<sup>42</sup>. Mit dem Argument der Distanz erreichte das Calancatal sehr früh eine weitgehende kirchliche Autonomie vom Kollegiatstift St. Johann und Viktor in San Vittore. Die Kirche in Sta. Maria bekam auf Begehren der Vertreter des Tales vermutlich bereits im Frühmittelalter die Sakramentsrechte<sup>43</sup>. Diesem Beispiel folgten später auch andere Nachbarschaft-

<sup>40</sup> Zu den kanonischen Gründen der Dismembration siehe ebd., S. 402ff. In 12 von 14 überlieferten Separationsdokumenten (Medel [Lucmagn], Langwies, Roveredo, Tschierschen, Savognin, Riein, Luven, Guarda, Filisur, Bever, Thusis, Tschappina, Stugl/Latsch und Parpan) wird über die grosse Entfernung zur Pfarrkirche geklagt. Schwierige Wetter- und Wegverhältnisse werden in allen Gesuchen genannt.

<sup>41</sup> QB, S. 13.

<sup>42</sup> P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 402.

<sup>43</sup> E. POESCHEL, KdmGR VI, S. 283f.

ten im Misox und Calancatal, die im Laufe des Spätmittelalters eigene Kapellen gestiftet hatten<sup>44</sup>.

Die Gefahren und die schlechten Wegverhältnisse verunmöglichten – nach Angabe der separationswilligen Filialgemeinden – eine ausreichende sakramentale Versorgung der Gläubigen. Wenn nämlich schon gesunde Erwachsene den Gang zur Kirche kaum bewältigen konnten, war es Kranken, Kindern und Schwangeren schlicht unmöglich, sich derartigen Strapazen auszusetzen. Da auch der Pfarrer wegen schlechter Witterung des öfteren mit dem Problem kämpfte, die Dörfer seines Sprengels zu erreichen, starben viele neugeborene Kinder und Kranke ohne Sakramente<sup>45</sup>. Die Sorge um das Seelenheil wird in den Dismembrationsgesuchen dramatisch akzentuiert: «Quo fit, ut incolæ dictæ villæ in divinis et sacramentis ecclesiasticis non parvum detrimentum patiantur decesserintque nonnunquam aliqui eorundem incollarum causantibus huiusmodi impedimentis et distantia sine sacramentis ecclesiasticis et infantes nascentes absque baptisate» (die Bewohner des genannten Dorfes sind verhindert, am Gottesdienst teilzunehmen und versäumen die Sakramente; wegen der erwähnten Schwierigkeiten und der grossen Entfernung von der Mutterkirche sterben einige von ihnen ohne den Empfang der Sterbesakramente und neugeborene Kinder ohne die Taufe), klagen die Bewohner von Roveredo 1481 in ihrem Gesuch an den Papst<sup>46</sup>. Direkte Vorwürfe an die Pfarrer wegen Vernachlässigung von geistlichen Pflichten sind in den untersuchten Dokumenten nicht zu finden.

Wenn Erwachsenen der unbussfertige Tod, im Sündenzustand ohne Beichte und Letzte Ölung, den Himmelsweg versperrte, so durften ungetaufte Kinder nicht einmal in geweihter Erde bestattet werden. Die katholische Lehre sieht bekanntlich die Taufe nicht nur als Aufnahme in die

<sup>44</sup> Eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Dismembration der Pfarrei Sta. Maria di Calanca von der Kirche St. Johann und Viktor in S. Vittore festhält, fehlt. Angaben zur Geschichte der kirchlichen Entwicklung des Calancatales, wo im 13. Jahrhundert nur die Kirche St. Maria existierte, am Ende des 16. Jahrhunderts aber die meisten Nachbargemeinden ein eigenes Gotteshaus mit Friedhof und Kuratrechten besaßen, sind dem Protokoll der bischöflichen Visitation aus dem Jahr 1611 zu entnehmen (fol. 15v ff., BAC).

<sup>45</sup> Vgl. QB, Dok. 10 (Medel [Lucmagn]), 50 (Guarda), 52 (Filisur), 62 (Thusis).

<sup>46</sup> Zitiert nach dem Druck bei E. MOTTA, *Da quando data la chiesa*, S. 27. Das Versäumnis der Sterbesakramente wird in zehn von 14 Fällen explizit erwähnt, das der Beichte in drei.

Gemeinschaft der Gläubigen, sondern auch als Absage an die Erbsünde. Starb ein Kind ungetauft, konnte es nicht an der Anschauung Gottes teilhaben<sup>47</sup>. Das Schicksal der Seele ihrer ohne Taufe verstorbenen Neugeborenen bekümmerte die betroffenen Eltern so sehr, dass sie verschiedene Mittel anwendeten, um das Sakrament nach dem Tod nachzuholen. Archäologische Ausgrabungen zeigen, dass Kinderbestattungen im Bereich der Dachtraufe längs des Kirchengebäudes, sogenannte «Traufkinder», keine Ausnahme waren. Auch «Auferweckungszentren», wo tote Säuglinge auf ein «Wunder» hin aufwachten und getauft werden konnten, hielten wiederholten bischöflichen Verboten stand und entwickelten sich teilweise sogar zu bekannten Wallfahrtsorten<sup>48</sup>.

Die stereotypen Begründungen lassen Zweifel aufkommen, ob die Klagen tatsächlich vorhandene Verhältnisse widerspiegeln. Die Behauptung, es handle sich nur um leere Formeln, muss insofern widerlegt werden, als alle Beschwerden von den Diözesanbehörden sorgfältig überprüft wurden, bevor diese die Separation anordneten<sup>49</sup>. Im Fall eines genehmigten Gesuches müssen demzufolge reale Beweggründe bestanden haben, die eine Teilung der Pfarrei rechtfertigten.

Im Separationsantrag von 1481 gaben die Bewohner von Roveredo Papst Sixtus IV. an, sie müssten, um die Kirche St. Johann und Viktor in San Vittore zu erreichen, den Fluss Moesa überqueren, was aber ohne eine Brücke zu jeder Jahreszeit unmöglich war. Da es nur einen hölzernen Steg gab, der öfters von den Fluten weggerissen wurde, waren sie gezwungen, einen Umweg zu machen und somit mindestens drei Meilen zurückzulegen<sup>50</sup>. Die detaillierten Angaben bringen hier, wie in anderen Urkunden,

<sup>47</sup> M. ILLI, *Begräbnis, Verdammung und Erlösung*, S. 61; P. JEZLER, *Kirchenbau*, S. 72.

<sup>48</sup> P. JEZLER, *Kirchenbau*, S. 73f.; O. VASELLA, *Über die Taufe totgeborener Kinder in der Schweiz*, in: *ZSKG* 60 (1966), S. 1–75; M. ILLI, *Begräbnis, Verdammung und Erlösung*, S. 61; DERS., *Begräbnis und Kirchhof*, S. 57f.

<sup>49</sup> Vgl. auch O. VASELLA, *Wirtschaftskampf*, S. 146.

<sup>50</sup> «inter ipsas ecclesias [...] defluit flumen Muesiæ amplum et latum, cuius transitus absque ponte nullo tempore, etiam estivo, fieri potest, nec super ipsum flumen est pons aliquis lapideus et firmus, per quem homines dictæ villæ ad præfatam parochialem ecclesiam ire volentes transire possint in minori distantia trium miliarum, consueveruntque interdum homines dictæ villæ habere in loco propinquiori pontem ligneum; per quem transitus patet ad aliam fluminis partem, in qua est ecclesia prædicta, sed huiusmodi ligneus pons ob aquarum impetum, hiemali tempore præsertim, dum nives in montibus illarum partium existentes liquefiunt, persæpe destruitur nec potest facile reædificari et de novo ordinari», E. MOTTA, *Da quando data la chiesa*, S. 26f.

konkrete Schwierigkeiten zur Sprache, denen die Interpretation ausschliesslicher Formelhaftigkeit nicht Rechnung trägt<sup>51</sup>.

Dass der Weg zur Pfarrkirche für die Nachbarn von Stugl und Latsch beschwerlich war, bezeugt das Gerichtsurteil von 1523: trotz abgelehnter Trennung wurde den zwei Dörfern eingeräumt, dass «angesehen die wyte unnd unckumenliche des wegs» der Pfarrer von Bergün für die Taufe der Kinder in die Dörfer hinaufgehen müsse, denn Kinder könnten besonders im Winter nur unter Lebensgefahr zur Taufe ins Tal gebracht werden<sup>52</sup>.

Wieso hatten aber diese Menschen jahrzehntelang die Schwierigkeiten erduldet, die sie jetzt als unzumutbar darstellten? Was hatte sich verändert? Über die Bedeutung der Kirche für das dörfliche Leben hinaus spielte sicher die Zunahme der Bevölkerung im Spätmittelalter eine wesentliche Rolle. Von den Romanen wurden im Hochmittelalter (11.–13. Jahrhundert) neue Siedlungen im Tujetsch, Medelsertal, Vorderrheintal, Lugnez, Schams, Rheinwald, Albulatal, Oberhalbstein, Prättigau, Schanfigg, Münstertal, Engadin und Calancatal gegründet<sup>53</sup>. Durch die Walsereinwanderung ging der Landesausbau weiter. Im 13./14. Jahrhundert entstanden zahlreiche deutsche Siedlungen, teilweise in bereits von den Romanen erschlossenen Gebieten, teilweise aber auch in Gegenden, die diese nur extensiv oder gar nicht nutzten, wie z.B. das innere Rheinwald<sup>54</sup>. Die Pastoration musste sich sodann nach den neuen Verhältnissen orientieren. Ein Dorf mit vielen Einwohnern konnte die Kosten für den Bau einer Kirche natürlich besser bestreiten als eine kleine Siedlung. Wo die Kräfte für ein solches Projekt nicht ausreichten, da spannte man sich mit

<sup>51</sup> C. Pfaff stellt in seiner Studie zum Pfarreileben in der Innerschweiz bezüglich der Dismembrationsmotive ebenso fest: «Ähnliche Begründungen kehren formelhaft immer wieder, angesichts der topographischen Verhältnisse der alpinen und voralpinen Zone wird man ihnen einige Berechtigung zuerkennen müssen.» (C. PFAFF, Pfarrei, S. 216, Anm. 97).

<sup>52</sup> O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 86.

<sup>53</sup> M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 77. Zum neuen Stand der Forschung zur Bevölkerungsgeschichte der Schweiz siehe A.-L. HEADKÖNIG, Démographie et histoire des populations de la Suisse de l'an mil au XIX<sup>e</sup> siècle: un état de la recherche récente, in: Geschichtsforschung in der Schweiz, S. 114–136. Als Orientierung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dient der Aufsatz von H.-J. GILOMEN, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: Geschichtsforschung in der Schweiz, S. 41–66.

<sup>54</sup> Einen Überblick über die hoch- und spätmittelalterlichen Siedlungen gibt M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 77.

Nachbarsiedlungen zusammen. Die Gründung der Kirche in Langwies im Jahr 1384 unternahmen beispielsweise die Bewohner von Arosa, FONDEI und SAPÜN. Eine Siedlung im Alleingang wäre nicht imstande gewesen, eine eigene Kirche zu unterhalten, deshalb bauten sie als Kollektiv ein Gotteshaus an der Mündung der drei Täler, an der «langen Wiese». Ein Jahrhundert später sah die Situation für die Arosener wieder anders aus, und sie konnten sich den Wunsch nach einer eigenen Kapelle – vermutlich dank besserer Wirtschaftslage – erfüllen.

Das am Anfang dieser Untersuchung zitierte Gesuch um Separation der Kirche Thusis von der Pfarrkirche in Portein liefert hilfreiche Hinweise über die Verdichtung der Siedlungsstruktur am Heinzenberg im Spätmittelalter.

Auf die Walser ist die Gründung verschiedener Kirchen zurückzuführen. Die Walser waren Freie und besaßen weitgehende politische Rechte<sup>55</sup>. Eine Walsergemeinde zu vollem Recht hatte die freie Ammannwahl und eine sehr fortgeschrittene Selbstverwaltung (eigene Gesetzgebung und Rechtsprechung), was sie grundsätzlich von den Freien aus anderen Gerichten unterschied<sup>56</sup>. Aus diesem Sonderstatus geht auch die autonome Stellung ihrer Kirchgemeinden hervor. Zu einer Walser-siedlung gehörte eine eigene Kapelle, denn Walser hatten Schwierigkeiten, sich in die kirchliche Struktur der romanischsprachigen Bevölkerung einzufügen, nicht zuletzt aus sprachlichen Gründen<sup>57</sup>.

<sup>55</sup> Vgl. den Davoser Lehensbrief von 1289 im BUB III (neu), Nr. 1490 und den Schirm- und Freiheitsbrief der Walser in Rheinwald von 1277, ebd., Nr. 1245. Einen Überblick über den Stand der Walserforschung bis 1943 vermittelt E. MEYER-MARTHALER, Die Walserfrage. Der heutige Stand der Walserforschung, in: ZSG 24 (1944), S. 1–27; eine bis 1970 reichende Bibliographie befindet sich in L. CARLEN, Walserforschung 1800–1970. Eine Bibliographie, Visp 1973; vgl. auch P. LIVER, Die Walser in Graubünden, in: BM 1953, S. 257–276, wieder abgedr. in DERS., Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 681–699. Als neuere Gesamtdarstellungen sind zu nennen H. KREIS, Die Walser. Ein Stück Siedlungsgeschichte der Zentralalpen, 2. Aufl. Bern-München 1966; P. ZINSLI, Walser Volkstum in der Schweiz, in: Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont. Erbe, Dasein, Wesen, 5. Aufl. Chur 1986; E. RIZZI, Geschichte der Walser, Anzola d'Ossola 1993; DERS., Walser Regestenbuch.

<sup>56</sup> Vgl. E. MEYER-MARTHALER, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, S. 343f.

<sup>57</sup> Kurz nach der Besiedlung eines Gebiets fingen sie mit dem Bau der Kirche an. Vgl. dazu H. BERTOGG, Beiträge, S. 81, Anm. 206.

Mit dem Zuzug der Walser aus Davos ins innere Schanfigg kam die Errichtung der Kirche Langwies im Jahr 1384 zustande. Mit ihr hängt auch die Bildung des Gerichts zusammen, da sich die Siedler nach dem Davoser Recht richteten und dies die Eingliederung in die alte Gerichtsverfassung des Tales verhinderte<sup>58</sup>. Die neugegründete Kirche besass von Anfang an eine grosse Autonomie gegenüber der Mutterkirche in St. Peter und verfügte über einen eigenen Kuratkaplan<sup>59</sup>.

Ähnliches spielte sich in Tschappina ab, wo Walser sich im 13. Jahrhundert niedergelassen hatten. Ihr besonderer rechtlicher Status trug auch hier zur Bildung eines eigenen Gerichts bei<sup>60</sup>. Der Ammann wurde – anders als in Davos und Rheinwald – aus einem Dreivorschlag der Tschappiner von der Herrschaft gewählt, auch wenn diese Einschränkung bei ihnen immer wieder Unzufriedenheit auslöste<sup>61</sup>. Die Siedlung besass um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon eine eigene Kirche, die kurz vor der Reformation zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Das Tal Avers wurde zwischen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts von Walsern besiedelt<sup>62</sup>. Es erlangte sehr früh politische Freiheiten und ein eigenes Gericht und besass bereits 1396 ein eigenes Siegel<sup>63</sup>. Die Gemeinde gehörte zur Pfarrei Riom<sup>64</sup>. Die vermutlich von den

<sup>58</sup> E. MEYER-MARTHALER, Historische Übersicht, in: DIES. (Hrsg.), Gericht Langwies, S. XXIIIff.; DIES., Langwies und die Anfänge seines Gerichtes.

<sup>59</sup> E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 16ff.

<sup>60</sup> 1461 siegelten Ammann und Geschworene mit dem Gerichtssiegel (GA Tschappina, Urk. Nr. 4).

<sup>61</sup> 1482 klagte der Bischof von Chur, der die Herrschaftsrechte im Jahr 1475 von den Grafen von Werdenberg-Sargans gekauft hatte, gegen sie wegen Unbotmässigkeit hinsichtlich der Besetzung des Gerichts. Ihm gelang es durch Zeugenaussagen zu beweisen, dass früher die Herren von Rhäzüns Ammann und Gericht auf Tschappina aus einem Dreivorschlag der Gemeinde gewählt hatten, GA Tschappina, Urk. Nr. 12. Vgl. dazu E. CAMENISCH, Das Ringen der Gerichtsgemeinden, S. 260ff.; DERS., Tschappina, S. 50ff.

<sup>62</sup> Zu Avers vgl. J. R. STOFFEL, Das Hochtal Avers, Zofingen 1938; E. CLAVADTSCHER, Zur Geschichte der Walsergemeinde Avers, in: BM 1942, S. 193–211; M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 193–235; H. WEBER, Avers. Aus Geschichte und Leben eines Bündner Hochtals, Chur 1985.

<sup>63</sup> E. CLAVADTSCHER, Zur Geschichte der Walsergemeinde Avers, in: BM 1942, S. 199.

<sup>64</sup> QB, S. 72. Für die Zeit um 1370 führt das Urbar des Domkapitels von Chur unmittelbar nach den Besitzungen der St. Laurenzkirche in Riom auch Zehntenabgaben in Avers auf (M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 211). Die



Siedlern im 13./14. Jahrhundert errichtete Kirche in Cresta besass indes um 1520 einen Kuratkaplan, der den Pfarrdienst in der Filiale besorgte<sup>65</sup>.

Besonders weit in ihrem Bestreben nach kirchlicher Unabhängigkeit brachten es die Davoser und Rheinwaldner. Um 1500 besaßen die Davoser «ain frÿe pfar kilchen», wie sie stolz am Anfang ihrer Kirchenordnung verkündeten<sup>66</sup>. Die Rheinwaldner hatten bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine von herrschaftlichem Einfluss freie und auf Genossenschaftsbasis organisierte Pfarrei<sup>67</sup>. Der Anfang des 13. Jahrhunderts kaum ständig besiedelte obere Abschnitt des Rheinwaldes wurde früher vom Misox aus pastoriert. Heinrich von Sax-Misox schenkte 1219 die dort errichtete Kapelle St. Peter dem Kollegiatstift von San Vittore. Dieses schickte dreimal im Jahr einen Priester dorthin zur Feier des Gottesdienstes<sup>68</sup>. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bildete das Gebiet eine eigene Pfarrei, der sich später auch das äussere Rheinwald anschloss<sup>69</sup>. Die drei Nachbarschaften des äusseren Teils (Medels, Sufers und Splügen) gehörten kirchlich bis 1527 zur Pfarrei Schams, waren aber schon früher von ihr weitgehend unabhängig. In diesem Jahr zitierten sie die Vertreter von St. Martin in Zillis wegen Zahlungssäumnisse vor Gericht. Die Beklagten sagten aus, dass der Zins ihrem Pfarrer und nicht St. Martin gehöre, denn als «vor zytten, da unsere landt hant angefangen gebuwen werden und noch wenig volk gsin syge und wenig priester gsin sygen, da haben die Riner von mittem lant hinin gen Rofle zur kilchen gehört und von des selben hinus vom priester von Schamß versehen worden, der ettwo dry oder vier malln ze jars hinin komen sy und dz volck also versehen, die

---

Behauptung Poeschels, hier habe sich eine Pfarrei auf genossenschaftlicher Grundlage konstituiert (KdmGR V, S. 276), wird dadurch widerlegt.

<sup>65</sup> RLH, fol. 38v. Im RC ist für Avers sogar ein «plebanus» verzeichnet.

<sup>66</sup> F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 197.

<sup>67</sup> UGGG VII, S. 377–381. Zu den Walsern im Rheinwald siehe P. LIVER, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald; K. MEYER, Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox, in: JHGG 57 (1927), S. 19–42; P. ISSLER, Geschichte der Walserkolonie Rheinwald, Phil. Diss. Zürich 1935.

<sup>68</sup> Vgl. BSSI 12 (1890), S. 60ff.

<sup>69</sup> E. POESCHEL, KdmGR V, S. 252. In einer Gerichtsverhandlung von 1539 forderte der Propst von S. Vittore von der Nachbarschaft Hinterrhein die Bezahlung von Käsgülten, die diese mit der Begründung verweigerte, die Gült sei kein Zins, sondern nur eine Entschädigung für die Priester, die zu ihnen zur Lesung der Messe kamen. Da jetzt «priester vnnd ceremonien by jnen» waren, glaubten sie sich zur Zahlung nicht mehr verpflichtet (KA Rheinwald [Nufenen], Urk. Nr. 24).

kilchen besungen und die gütten lütt under wyst, das sy im ettwas zü geben zü gesagt, verschriben und verbunden haben, wie es in der gantzen welt syth worden was, darmit sy etwa ein zwoflucht hetten, das selbig vyll jar geben und gebrucht worden sy dem pfarrer. Jetzen aber ein zytt hâr haben sy vyll volck gehept und eygen priester müsen us jerem eygen gûtt belonen, der sy umb allsachen verseche, dan der von Schamß in jerem noturfftten sy keins wegs versechen kônde noch môchte, ursach wie mengklichem woll künth sy, es sy von vere des wege, der brückee mangells halb, es sy der rüffe oder leowen stöß. Darumb sy vyll zytt kein hilf haben môchten»<sup>70</sup>. In der Tat war die Kirche St. Urban und Vinzenz in Splügen schon lange mit Sakramentsrechten ausgestattet und unterstand inoffiziell bereits 1478 St. Peter in Hinterrhein und der dortigen Landschaft<sup>71</sup>.

Wie diese Beispiele zeigen, gab die Erschliessung neuer Gebiete und die Verdichtung der Siedlungen in schon früher bewohnten Regionen Anlass zur Stiftung von Kapellen und Pfründen. Eine hohe politische Selbständigkeit erwies sich in dem Streben nach kirchlicher Selbstverwaltung als förderlich.

Mit dem Bevölkerungswachstum wurde dennoch relativ selten in den Dismembrationsgesuchen argumentiert, denn es bildete für das Kirchenrecht keinen eigentlichen Separationsgrund. Vielfach erachtete man in diesem Fall die Einsetzung eines Kaplans als ausreichend, obwohl die Menge der zu betreuenden Christen einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Seelsorge ausübte und dementsprechend eine übermässige Anzahl Parochianen eine wirksame Betreuung ebenso verhinderte wie eine zu grosse Entfernung oder ein beschwerlicher Weg zur Pfarrkirche<sup>72</sup>.

### 3.3. *Dismembrationsverfahren*

Die Dismembration einer Pfarrei stand – abgesehen vom Papst, der sie als *iudex ordinarius* der ganzen katholischen Kirche in jedem Bistum vor-

<sup>70</sup> O. VASELLA, *Urkunden und Akten*, 1940, S. 265.

<sup>71</sup> Vgl. die Stiftung von Marti Filpen vom 9. November 1478, UGGG VII, S. 377–381, und DG I/3, S. 750.

<sup>72</sup> P. HINSCHIUS, *System*, 2. Bd., S. 403f. Nur in drei von 14 Fällen wurde das Argument der Bevölkerungszunahme für die Separation angeführt.

nehmen konnte – dem Bischof als *ordinarius* seiner Diözese zu<sup>73</sup>. Falls die Anträge an den Papst in Form einer Supplik gestellt wurden, beauftragte dieser seine Legaten oder den Ortsbischof, die Verhältnisse zu überprüfen und, wenn alles stimmte, den Petenten kraft seiner Vollmacht zu entsprechen<sup>74</sup>. Die kirchliche Behörde leitete eine Untersuchung ein, vorwiegend in Form eines kanonischen Gerichtsverfahrens. Die von der Teilung betroffenen Parteien – in der Regel die Antragsteller, der Pfarrer und der Patronatsherr – wurden vor den Richter zitiert, wo sie die Möglichkeit erhielten, ihre Meinung zu äussern<sup>75</sup>. Auch wenn die Bewilligung zur Teilung nicht an die Zustimmung der Banninhaber gebunden war<sup>76</sup>, konnte ihr Einverständnis dennoch das Verfahren deutlich vereinfachen.

Die Angaben der Befragten überprüften die Richter sehr oft an Ort und Stelle. Erst nachdem man festgestellt hatte, dass alle Voraussetzungen für die Separation erfüllt waren, konnte diese vollzogen werden<sup>77</sup>. Am 26. Juni 1496 wandten sich die Bewohner von Filisur an den Papst mit der Bitte, die Kapelle St. Jodocus und Florinus in Filisur zur Pfarrkirche zu

<sup>73</sup> Ebd., S. 401f.

<sup>74</sup> In den analysierten Fällen wandten sich mit ihrem Anliegen an den Papst: die Bewohner des Medelsertals (VA Suppl. 489, fol. 81v, vgl. QB, Dok. 9) und die der Dörfer Roveredo (E. MOTTA, *Da quando data la chiesa*, S. 26–28), Tschierschen (QB, Dok. 24), Riein und Pitasch (VA Suppl. 894, fol. 13v, vgl. QB, Dok. 44), Luven (VA Reg. Lat. 860, fol. 5v, vgl. QB, Dok. 48), Guarda (QB, Dok. 50) und Filisur (QB, Dok. 52).

<sup>75</sup> Im Verfahren um die Separation von Medel (Lucmagn) am 20. September 1456 (QB, Dok. 10) wurden die Zustimmung des Pfarrers, der Kirchenpfleger und des Pfarrvolks der Mutterkirche Disentis sowie die Einwilligung des Abts und des Konvents von Disentis als Lehensherren eingeholt. Vgl. auch QB, Dok. 44, 48, 53.

<sup>76</sup> P. HINSCHIUS, *System*, 2. Bd., S. 405–406. Die Bewohner von Parpan und Filisur konnten die Trennung ihrer Kirchen gegen die Opposition der Pfarrer durchsetzen (QB, Dok. 70 und 53). Erfolg hatten auch die Dörfer Laax, Präz und Valzeina nach langen Auseinandersetzungen mit ihren Pfarrern (vgl. Anhang B, S. 312ff.).

<sup>77</sup> Vgl. u.a. die Separationsverfahren von Medel (Lucmagn) und Luven. Die Luvener hatten in ihrer Supplik an den Papst behauptet, ihre Kirche sei vor Jahren schon Pfarrkirche gewesen und infolge der durch Pest und Krieg bedingten Abnahme der Bevölkerung der Pfarrkirche Ilanz inkorporiert worden. Da die Bevölkerung jetzt wieder zugenommen habe, baten sie ihn, ihre Kirche wieder zur Pfarrkirche zu erheben. Der vorgebrachte Grund wurde vom Pfarrer in Ilanz jedoch bestritten. Da sie keinen Beweis erbringen konnten, wurde der Antrag zurückgewiesen (QB, Dok. 48). Die Separation fand erst 1526 statt. Die Luvener scheinen aber die Wahrheit gesagt zu haben: Laut Reichsgutsurbar von ca. 831 hatte Luven damals einen «presbyter» (E. POESCHEL, *KdmGR IV*, S. 85). Zu den erheblichen Kosten der Trennungen vgl. O. VASELLA, *Wirtschaftskampf*, S. 146ff., und die Anmerkungen im Anhang B, S. 312ff..

erheben. Das dortige Gotteshaus war von ihren Vorfahren wegen der Entfernung zur Mutterkirche in Bergün und der Schwierigkeit, dorthin zu gelangen, errichtet worden. Bischof Ortlieb hatte ihnen sodann den Bau eines Friedhofs bewilligt und die Feier der Eucharistie sowie die Spendung der Letzten Ölung und der Taufe gewährt, jedoch nur im Auftrag des Pfarrers von Bergün, ohne dessen Erlaubnis die Sakramente nicht gespendet werden durften<sup>78</sup>. Das Gesuch wurde bewilligt. Der Generalvikar von Chur bekam den Auftrag, eine Untersuchung einzuleiten. Am 28. Februar 1497 erschienen vor dem Generalvikar von Chur die Bewohner von Filisur als Kläger gegen Pfarrer Ulrich von Bergün. Man begann mit der Überprüfung der Angaben. Der Richter stellte unter anderem fest, dass die Kirche in Filisur von Bergün eine deutsche Meile (7,5 km) entfernt lag. Das Pfarrdorf konnte nur «per calles asperas et lapidosas colliculosque altos ac pontes plures» erreicht werden, und man musste vier Brücken überqueren, die oft nicht passierbar waren<sup>79</sup>. Die Verhältnisse waren von daher sehr ungünstig. Nachdem klar geworden war, dass Gründe für eine Dismembration zu Recht bestanden, klärte man den finanziellen Aspekt der Teilung ab. Auch hier konnte nichts dagegen eingewendet werden. Nach der Separation betrug das Einkommen des Pfarrers von Bergün immer noch 100 Gulden jährlich, während dem Pfarrer von Filisur 33 Gulden im Jahr zustanden. Dem Antrag wurde deshalb unter der Bedingung entsprochen, die Nachbarschaft Filisur müsse dem Pfarrer von Bergün jährlich zwei Pfund geben und die neue Pfarrfründe so dotieren, dass ihr Pfarrer ein standesgemässes Leben führen könne<sup>80</sup>.

Ähnlich verlief die Separation von Parpan. Auch hier hatte die Nachbarschaft den Antrag gestellt, ihre Kapelle zur Pfarrkirche zu erheben. Am 16. März 1517 führte der Generalvikar von Chur eine Untersuchung durch, um zu überprüfen, ob eine Teilung berechtigt sei<sup>81</sup>. Er stellte fest, dass in der Tat der Weg zur Mutterkirche je nach Jahreszeit unzumutbar sei; es komme vor, dass weder die Parpaner nach Obervaz noch der Pfarrer zu ihnen gelangen konnten. Die Bewohner des Filialdorfes waren deshalb oft gezwungen, nach Churwalden in die Messe zu gehen. Vor dem

<sup>78</sup> QB, Dok. 52.

<sup>79</sup> QB, S. 113.

<sup>80</sup> QB, S. 115.

<sup>81</sup> QB, Dok. 70.

Richter wurde diesbezüglich ausgesagt, dass vor neun Jahren während einer Pestseuche die Parpaner, da sie ihre Pfarrkirche wegen schlechter Wetterverhältnisse nicht erreichen konnten, in die Klosterkirche Churwalden gegangen seien, die dortigen Mönche ihnen aber erklärt hätten, sie sollten zu ihrem Pfarrer gehen, «quia ipsi monachi eos accedere non velint». Aus diesem Grund hatten sie die Kirche St. Anna in Parpan gebaut und dotiert und wollten diese zur Pfarrkirche erheben lassen, um einen eigenen Pfarrer zu haben. Sollte die Dotation der Pfründe noch nicht hinreichend sein, so erklärten sich die Parpaner bereit, eigene Güter zu verpfänden, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können<sup>82</sup>. Obwohl der Pfarrer von Obervaz sich gegen die Teilung aussprach, wurde diese unter dem Vorbehalt bewilligt, dass sie erst in Kraft trete, wenn die Nachbarschaft die Pfarrpfründe hinreichend dotiert hätte. Die Aufstockung der Pfründe liess nicht lange auf sich warten. Am 7. November 1517 vermerkte der bischöfliche Siegler in seinem Register: «Beneficium dotatum est per comunitatem inibi ad summam annuorum reddituum triginta florenum R.»<sup>83</sup>.

Die Streitigkeiten um die Separation von Obervaz fanden jedoch noch kein Ende. Einige Haushalte «in villa seu verius sub districtu ville Parpon» weigerten sich, die Kirche in Parpan als ihre Pfarrkirche anzuerkennen und hielten immer noch zu Obervaz. Am 7. März 1522 klagten deshalb der neue Pfarrer von Parpan und die dortige Nachbarschaft gegen Pfarrer und Nachbarschaft von Obervaz «necnon contra quosdam incolas vilagii Parpan ecclesiam ibidem non recognoscentes» und verlangten eine klare Grenzziehung<sup>84</sup>. Die Kläger behaupteten, die Beklagten verhinderten die Eingliederung dieser Haushalte in den neuen Sprengel mit dem Argument, sie gehörten immer noch zur Pfarrei Obervaz. Der Generalvikar von Chur musste eingestehen, dass im Urteil seines Vorgängers eine Festlegung der Grenzen fehlte und entschied deshalb «in tanta rerum confusione», dass die neue Pfarrei das ganze Territorium der Nachbarschaft umfasse und dass alle Bewohner innerhalb dieses Territoriums, die der Verwaltung von Parpan unterstünden, die Kirche St. Anna als Pfarrkirche anerkennen

<sup>82</sup> QB, S. 173.

<sup>83</sup> DG I/3, S. 576.

<sup>84</sup> QB, Dok. 75.

müssten<sup>85</sup>. Hiermit war der lange Streit, der viele Kosten verursacht hatte, beendet.

Wie die Beispiele zeigen, gehörte zur Ausführung der Teilung:

(1) die Dotation der neuen Pfarrei mit einem angemessenen Fonds zur Bestreitung der Kosten für den Gottesdienst, den Unterhalt des Pfarrers, den Bau und die Reparaturen der Kirche;

(2) die Festsetzung der territorialen Grenzen der neuen sowie auch der alten Pfarrei;

(3) die Beschaffung der erforderlichen Kirche<sup>86</sup>.

(1) Die Mindesthöhe der Dotation hatte der Bischof unter Berücksichtigung der Verhältnisse seiner Diözese festzusetzen, wenn sich die Diözesanstatuten nicht bereits darüber äusserten. Mit der Ausstattung musste der Priester ein standesgemässes Leben führen können. Die Separation des Dorfes Tamins von der Pfarrei Trin wurde 1459 unter der Bedingung bewilligt, dass die Kirche St. Felix in Tamins «sölicher masz gewidmet gestiftet vnd mit gülden begabet wirdet, das ain priester ain erbere redliche narung gehaben mag nach ains erbern priesters notturfft vnd nach erkantnüs ains byschoffs, der zü den zitten byschoff zü Chur ist, oder ains vicaris daselbs»<sup>87</sup>.

Die nötigen finanziellen Mittel hatten jene aufzubringen, in deren Interesse die Dismembration stattfand. Obwohl das Kirchenrecht für den Fall, dass das Filialdorf mangels genügenden Kapitals nicht imstande sein sollte, die Pfründe aufzubessern, die Möglichkeit vorsah, den verbleibenden Rest dem Vermögen der Mutterkirche zu entnehmen, verringerten sich die Erfolgchancen der Separation dadurch beträchtlich<sup>88</sup>. Die Petenten

<sup>85</sup> QB, S. 189f.

<sup>86</sup> P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

<sup>87</sup> QB, S. 19. Bei ungenügenden Einkünften konnte eine Pfarrkirche auch ihren Status verlieren. So wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Pfarrkirchen von Scharans und Almens zusammengelegt. Das gleiche Schicksal ereilte angeblich die Kirche von Luven.

<sup>88</sup> Das Separationsgesuch der Bewohner von Guarda an den Papst wurde zuerst wegen des geringen Einkommens der Kirche (3 Mark Silber = 7,5 Pfund) zurückgewiesen, vgl. C. WIRZ, Regesten, 6. Heft, Nr. 143, S. 57. Zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Dotation der neuen Pfarrei siehe P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407f.

sahen sich deshalb gezwungen, die namhafte finanzielle Belastung auf sich zu nehmen. Nur in einem Fall ist belegt, dass die Filialgemeinde eine finanzielle Unterstützung von der Stammpfarrei erhielt: Als 1487 die Nachbarschaften Seewis und Fanas mit dem Pfarrer von Seewis die Teilung der Pfarrei beschlossen, versprach Seewis den Bewohnern von Fanas «zũ stur vnd hilff» fünf Pfund und 18 Schillinge jährlich zu bezahlen. Das Geld bildete einen Teil der Summe, welche die Filialgemeinde dem Pfarrer von Seewis zur Ablösung der Pfarrechte jährlich zu geben versprach<sup>89</sup>.

Eine Dismembration war weder für das Pfarrdorf noch für den Pfarrer ein gutes Geschäft, denn mit der Abkurung entging der alten Pfarrkirche ein Teil ihrer Einkünfte. Für die Stammgemeinde bedeutete die Teilung der Pfarrei, dass die Ausgaben für die Seelsorge wuchsen, da sich die Zahl der Pfarrgenossen verringerte. Dem Leutpriester ging es um die Sicherung seines Einkommens, ihm standen nämlich konkrete Einkünfte aus seinem Pfarrbezirk zu, d.h. die Pfarrgenossen waren verpflichtet, ihm Opfer und Stolgebühren zu entrichten, die als Entschädigung für seine Dienste galten<sup>90</sup>. Diese Abgaben waren ursprünglich freiwillig, hatten sich allerdings im Spätmittelalter in pflichtige Zahlungen für die sakralen Handlungen umgewandelt. Dazu kamen noch die Zehnten, die alle Gläubigen ihrem Pfarrer schuldeten<sup>91</sup>.

Mit der Loslösung von der alten Pfarrei wurden die Bewohner des neuen Sprengels der neuen Kirche zugeteilt und ihrem Pfarrer zahlungspflichtig<sup>92</sup>. Der Dotation der neuen Pfarrpfünde rechnete man deshalb die geschuldeten Amtsgebühren (Opfer und Stolgebühren) sowie oft auch die Zehnten und die Einkünfte aus den Jahrzeiten an. In der Separationsurkunde der Kirche St. Martin in Savognin von der Pfarrei Riom inkorpo-

<sup>89</sup> QB, S. 69.

<sup>90</sup> In den lateinischen Quellen werden diese Rechte als *iura parochialia* bezeichnet, da sie mit den Pfarrechten zusammenhingen («quamvis ipsi [= die Bewohner von Savognin] iure parrochiano ecclesie parrochiali in Ryamps eiusdem diocesis hactenus subfuerint ac plebano eiusdem ecclesie ut eorum pastori *iura parochialia* reddiderint», QB, S. 71). Die Stolgebühren waren Steuern, die dem Pfarrer für bestimmte Amtshandlungen, bei denen er die Stola trug, zu entrichten waren.

<sup>91</sup> Die Zehnten waren die wichtigsten Kirchensteuern. Sie standen ursprünglich den Pfarrkirchen aus dem im zugehörigen Sprengel liegenden bebauten Land zu (waren also Ertragssteuern), wurden aber im Laufe der Zeit oft wie andere Vermögenswerte verschenkt, getauscht, verpachtet und verpfändet.

<sup>92</sup> P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

rierte Bischof Ortlieb von Chur der neuen Pfarrkirche alle die «*possiones census redditus proventus bona iura et obventiones provenientes in limitibus et districtibus villarum in Schwainigen*»<sup>93</sup>. Bei der Trennung der Kirche St. Nazar in Riein von der Pfarrei Sagogn legte der geistliche Richter fest, dass «*omnia per eos [Bewohner der Dörfer Riein und Pitasch] rectori ecclesie beate Marie [in Sagogn] predictae iura solvi consueta eidem ecclesie sancti Nazarii pro illius dote*» gehören müssten<sup>94</sup>.

Obwohl die neue Pfarrei eigentlich keinen Anspruch auf Teile des Vermögens der Stammpfarrei, insbesondere auf das Zehntrecht im abgezweigten Bezirk, besass<sup>95</sup>, wurden ihr die Abgaben der im neuen Pfarrsprengel lebenden Gläubigen fast ausnahmslos zugeteilt. Die Kirchen St. Martin in Savognin und St. Nazar in Riein bilden in diesem Sinne keine Einzelfälle: nach der Absonderung vom Kollegiatstift S. Vittore mussten die Bewohner von Roveredo die Zehnten und alle anderen «Pfarrechte», die sie früher dem Stift schuldeten, dem Pfarrer von Roveredo entrichten<sup>96</sup>. Im Antrag auf Separation der Kirche St. Jodocus und Florinus in Filisur von der Pfarrei Bergün baten die Bewohner des Filialdorfes den Papst, ihrer Kirche «*decimas, oblationes ac anniversaria*» zuzuteilen, damit der neue Pfarrer besser leben könne, da die Einkünfte der Kirche nur drei Mark Silber (7,5 Pfund) betrügen<sup>97</sup>. Seewis und Fanas bildeten gemäss der Teilungsurkunde von 1487 zwei voneinander unabhängige Pfarreien, dementsprechend schuldeten die Pfarrgenossen Zehnten, Opfer und Pfarrechte «*vnnser yeder tail sinem pfarrer*»<sup>98</sup>. Die Abgabe des Zehnten wurde also – trotz teilweiser Zweckentfremdung – grundsätzlich immer noch als Gegenleistung für die Seelsorge verstanden<sup>99</sup>.

<sup>93</sup> QB, S. 72.

<sup>94</sup> QB, S. 89.

<sup>95</sup> P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

<sup>96</sup> E. MOTTA, Da quando data la chiesa, S. 27.

<sup>97</sup> QB, S. 111. Dass die Pfarrei Filisur tatsächlich den Zehnten aus ihrem Sprengel zugeteilt bekam, belegt ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 1513, das infolge einer Klage der Kirchenpfleger von Filisur gegen einige Pfarrgenossen wegen säumiger Zehntzahlungen zustande kam (GA Filisur, Urk. Nr. 8).

<sup>98</sup> QB, S. 68.

<sup>99</sup> Dieser Meinung ist auch Bader: «[...] bei aller Aufteilung des Zehnten [blieb] die Verbindung mit der Pfarrei aufrechterhalten», K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 217, vgl. auch S. 218ff. Zum Zusammenhang Pfarrecht-Zehntrecht siehe P. LANDAU, Art. «Kirchengut», in: TRE 18, S. 565f.



Das Vermögen der Stammpfarrei durfte allerdings nicht so stark geschmälert werden, dass ihre Bedürfnisse aus den ihr verbliebenen Einkünften nicht mehr gedeckt werden konnten<sup>100</sup>. Dem Pfarrer mussten folglich genügend Mittel für seinen Unterhalt gesichert bleiben. Für die finanzielle Einbusse, die er mit der Teilung seiner Pfarrei erlitt, wurde er entschädigt. Die Bewohner der Filialgemeinde, welche die Separation anstrebten, waren gehalten, die Pfarrechte abzulösen, d.h. sie mussten sich von der alten Abhängigkeit freikaufen. Die Höhe der Ablössungssumme war von Fall zu Fall verschieden. Sie konnte als einmalige Zahlung oder als jährliche Verpflichtung erfolgen: 1412 zahlten die Leute von Tschlin im Unterengadin dem Pfarrer von Ramosch als Entschädigung für die Separation fünf Gulden Meraner Münze<sup>101</sup>; ab 1497 musste Filisur der alten Pfarrkirche jährlich zwei Pfund geben «in signum recognitionis [...] pro honorario plebano in Pergunn»<sup>102</sup>; Langwies löste 1475 die Rechte des Pfarrers von St. Peter (Zehnten, Opfer, Seelgeräte und Stolgebühren) mit 51 Pfund Haller ab<sup>103</sup>; die Bewohner von Fanas verpflichteten sich, dem Pfarrer von Seewis jährlich elf Pfund und 26 Schillinge «für vnnsere pferrliche recht, die wir [...] biszher pflichttig gewesen sint» zu geben<sup>104</sup>; Arosa löste die Pfarrechte von Langwies mit 28 Schillingen pro Jahr ab<sup>105</sup>.

Gemeinrechtlich war der Ordinarius zur Wahrung der *matricitas* verpflichtet, d.h. er musste als Zeichen des alten Abhängigkeitsverhältnisses der neuen Pfarrei eine kennzeichnende Verpflichtung gegenüber der Mutterkirche auferlegen<sup>106</sup>. Dies konnte ein jährlicher Zins an Wachs oder Kerzen<sup>107</sup>, der Besuch des Gottesdienstes in der Mutterkirche an wichti-

<sup>100</sup> P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

<sup>101</sup> QB, S. 3.

<sup>102</sup> QB, S. 115.

<sup>103</sup> E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 17.

<sup>104</sup> QB, S. 69.

<sup>105</sup> E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 21.

<sup>106</sup> P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 408 und Anm. 6.

<sup>107</sup> Der Pfarrer von St. Martin in Medel (Lucmagn) musste jährlich «in signum et memoriam olim filiacionis» in die alte Pfarrkirche St. Johann Baptist in Disentis «unum cereum sive candelam de duabus libris cere nove» am Fest des hl. Patrons bringen und dort die Messe feiern, QB, S. 16.

gen Festtagen<sup>108</sup> oder die Assistenzpflicht des neuen Pfarrers gegenüber dem Leutpriester an besonderen Tagen<sup>109</sup> sein.

(2) Die klare Umschreibung der Grenzen einer Pfarrei war unerlässlich, weil die römische Kirche das Territorialprinzip befolgt<sup>110</sup>. Jedem Amtsträger wurde mit dem Benefizium ein Zuständigkeitsbereich zugeteilt, wo ausschliesslich er befugt war, sakrale Handlungen vorzunehmen. Eine klare Grenzziehung drängte sich aber auch wegen der Pflicht der Pfarrgenossen auf, den Seelsorger aus den Erträgen ihres bewirtschafteten Bodens (Zehnten) zu unterhalten<sup>111</sup>.

Auf den ersten Blick ist in den Separationsurkunden allerdings selten eine klare Festlegung der neuen Pfarreigrenzen zu finden. Das konnte zu Streitigkeiten zwischen der alten und der neuen Pfarrei führen, wie am Beispiel von Parpan gezeigt wurde. Eine genauere Analyse der Urkundentexte bietet aber eine Erklärung an: Die Grenzen der neuen Pfarrei wurden nach jenen des Zuständigkeitsbereichs der Nachbarschaft oder der Gemeinde gezogen. Wenn die Pfarrei also drei Dörfer umfasste, gehörte das Territorium, auf dem die Dörfer Verwaltungskompetenzen besaßen, zur Pfarrei. Die Definition des Pfarrbezirkes war an sich unabhängig von der politischen Einteilung des Landes in Gemeinden, deshalb waren die Pfarreien in den Drei Bünden eher selten mit den Gerichtsgemeinden identisch. Da aber die Pfarrer als Amtspersonen in verschiedenen Beziehungen zu den betreffenden weltlichen Behörden standen, orientierte man sich für die Grenzziehung möglichst an den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Einheiten<sup>112</sup>. In Parpan bestimmte der Generalvikar von Chur 1522 in seinem Urteil: «fines[...] parrochie ipsius ecclesie sancte Anne sint totum territorium ville Porppon incolarum et inhabitatorum

<sup>108</sup> Die zwei Nachbarschaften Seewis und Fanas mussten «an den vier opffertagen vnd anndern hochzittlichen festen nach altter gewonhait» den Gottesdienst in der alten Pfarrkirche St. Maria auf dem Schloss Solavers besuchen (QB, S. 68).

<sup>109</sup> Der Pfarrer von Fanas war an den wichtigen Festtagen dem Kirchherrn zu Seewis «als dem obern pfarrer [...] schuldig [...] helfen mesz hon singen vnd lesen» (QB, S. 69).

<sup>110</sup> Vgl. WETZER und WELTE's Kirchenlexikon, 9. Bd., 2. Aufl. Freiburg i.Br. 1895, Sp. 1949ff. Über das Territorialprinzip in der Kirchenverfassung siehe H. B. NOSER, Pfarrei, S. 20ff.

<sup>111</sup> Zum Zehnten siehe H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 193ff. Zur Definition des Zehntbezirks und zur Bedeutung des Zehnten vgl. auch C. PFAFF, Pfarrei, S. 221f.

<sup>112</sup> WETZER und WELTE's Kirchenlexikon, 9. Bd., 2. Aufl. Freiburg i.Br. 1895, Sp. 1950f.

dictorum, quod territorium ipsis pro parrochia dicte ecclesie sancte Anne constituimus ordinamus et deputamus, [...] preterea incolas et inhabitatores loci et domuum Gadawald, qui cum sunt de communitate dominio et iurisdictione in temporalibus eiusdem loci sive ville Porppon, ecclesie parochiali prefate sancte Anne in perpetuum incorporamus»<sup>113</sup>. Die Einwohner von Gadawald gehörten nicht mehr zur Pfarrei Obervaz, wie sie behaupteten, sondern zur neuen Pfarrei Parpan, da sie sich unter der Jurisdiktion von Parpan befanden<sup>114</sup>. Die neue Pfarrei umfasste also das ganze Nachbarschaftsgebiet.

Bei der Trennung der Pfarrei Heinzenberg und der Erhebung von Thusis zum eigenständigen Pfarrbezirk am 21. Januar 1505 erklärte Bischof Heinrich von Chur, dass er die Kirche in Thusis samt den Bewohnern von Thusis, Masein und Rongellen «cum suis bonis districtibus et bannis ac eciam anniversariis oblacionibus decimis censibus fructibus eorum et redditibus», die sie dem Pfarrer von Hochrialt schuldeten, von der Pfarrei am Heinzenberg separierte<sup>115</sup>. Die neue Pfarrei Thusis umfasste also das Verwaltungsgebiet der drei Dörfer Thusis, Masein und Rongellen mit den dort lebenden Gläubigen und ihren Gütern.

Eine ähnliche Formulierung benutzte Bischof Ortlieb am 19. Juli 1487 in der Separationsurkunde der Kirche St. Martin in Savognin von der Pfarrei Riom. Alle «possessiones census redditus proventus bona iura et obventiones provenientes in limitibus et districtibus villarum in Schwainigen» mussten in Zukunft der Pfarrfründe in St. Martin gehören<sup>116</sup>. Der neue Pfarrsprengel umfasste das ganze Gebiet der Nachbarschaft Savognin (St. Martin und St. Michael). Die Menschen, die dort wohnten, wurden der neuen Kirche zugeteilt, sie unterstanden der *cura animarum* des neuen Pfarrers und waren ihm abgabepflichtig<sup>117</sup>.

<sup>113</sup> QB, S. 190.

<sup>114</sup> «Jurisdiktion» wird hier im Sinne der Verwaltungskompetenz über das Territorium, nicht aber als Gerichtseinteilung verstanden, da Parpan zur Gerichtsgemeinde Churwalden gehörte.

<sup>115</sup> QB, S. 152.

<sup>116</sup> QB, S. 72.

<sup>117</sup> Die Pfarrgenossen hatten das Recht und die Pflicht, sich in eigentlichen Pfarrangelegenheiten an ihren Pfarrer zu halten (personaler Pfarrzwang), und der Pfarrer hatte das Recht und die Pflicht, ihnen gegenüber die Seelsorge auszuüben (realer Pfarrzwang), LThK, 8. Bd., Sp. 402.

(3) Eine Pfarrkirche besass gewisse äussere Merkmale, die für ihre Funktion erforderlich waren, nämlich einen Friedhof, einen Taufstein, einen Glockenturm und ein Sakramentshäuschen. Sie musste auch genug gross sein, um alle Bewohner des Pfarrsprengels aufzunehmen, wenn sie zur Feier des Gottesdienstes zusammenkamen. Deshalb brachte die Erhebung einer Filiale zur Pfarrkirche in der Regel bauliche Anpassungen mit sich. Die Vergrösserung des Schiffs, die Erweiterung des Chors oder der Bau des Glockenturmes fanden oft unmittelbar vor oder nach einer Dis-membration statt. Die Kirche St. Jodocus und Florinus in Filisur wurde beispielsweise am 10. Juni 1495 nach einem Neubau geweiht<sup>118</sup> und 1497 zur Pfarrkirche erhoben. In Langwies erfolgte der Umbau vermutlich gleichzeitig mit der Rangerhöhung (1475): Am 13. April 1477 fand die Neuweihe mit drei Altären statt<sup>119</sup>. Die Savogniner liessen ihre Kirche hingegen schon vor der Separation vergrössern. Die Weihe des Neubaues erfolgte 1486, ein Jahr vor ihrer Erhebung zur Pfarrkirche<sup>120</sup>.

Für zwölf von 24 Nachbarschaften und Gemeinden, die in dieser Zeit den Austritt aus dem alten Pfarrverband beantragten, sind Baumassnahmen für ihre Kirche kurz vor oder nach dem Gesuch um Separation nachzuweisen<sup>121</sup>. In Riein erfolgte am Ende des 15. Jahrhunderts ein Neubau des Chores<sup>122</sup>. Von den restlichen Kirchen wurden drei wenige Jahre vor der Rangerhöhung erbaut (Arosa, Peist und Parpan)<sup>123</sup>. Nur in sieben Fällen lassen die vorhandenen Dokumente keine Schlüsse zu.

Vermutlich dienten weitgehende Baumassnahmen auch als Legitimation für die Erlangung des Pfarreistatus<sup>124</sup>. Wenn die Kirche bereits einen

<sup>118</sup> GA Filisur, Urk. Nr. 5.

<sup>119</sup> GA Langwies, Urk. Nr. 23. Deutsche Übersetzung der Weihurkunde bei B. FISCHER, Langwies, S. 408f. Vgl. auch den Druck der Ablassurkunde, ebd., S. 405ff.

<sup>120</sup> E. POESCHEL, KdmGR III, S. 281.

<sup>121</sup> Medel (Lucmagn), Tamins, Sta. Maria i. Münstertal, Luven, Savognin, Stugl (Bergün), Filisur, Langwies, Präz, Thusis, Valzeina, Bever. Für S-chanf ist schon für das Jahr 1475 ein Ablassbrief für Reparaturen und Ausstattung der Kirche St. Maria bekannt. Der Neubau fand 1493 statt, bis Anfang des 16. Jahrhunderts wurde aber immer noch Geld gesammelt (vgl. Ablass vom 30. Oktober 1500 in O. P. CLAVADETSCHER/B. HÜBSCHER, Empfänger von ABS, S. 113, Nr. 85, und die Bestätigung vom 15. Juni 1506, DG I/4, S. 1052). 1518 fand die Stiftung einer Kuratkaplanei und wenige Jahre später die informelle Erhebung zur Pfarrei statt (QB, Dok. 71 und 79).

<sup>122</sup> E. POESCHEL, KdmGR IV, S. 90.

<sup>123</sup> Ebd., II, S. 180, 203, 256.

<sup>124</sup> Dazu P. JEZLER, Kirchenbau, S. 75.

Taufbrunnen, einen Glockenturm oder weitere Attribute einer Pfarrkirche aufwies, unterliess die Filialgemeinde in ihrem Separationsgesuch es nie, diese Tatsache zu erwähnen und zu betonen<sup>125</sup>. Dies vermittelt den Eindruck, dass das Vorhandensein der Sakramentsrechte die Entscheidung der Diözesanbehörden positiv beeinflussen und zum Erfolg des Unternehmens beitragen konnte. Wenn eine Kirche bereits Kuratrechte besass, hatte vermutlich eine Dismembration schon stattgefunden. Der Diözesanbischof musste also schon festgestellt haben, dass eine solche Massnahme gerechtfertigt war, und dies konnten die Untersuchungsrichter natürlich nicht übergehen.

<sup>125</sup> Vgl. QB, Dok. 37, S. 71; Dok. 50, S. 108; Dok. 52, S. 110.